gleich zwischen der Zeit bor 250 Jahren und der Gegenwart. Das | wenden tonnen, wodurch er bei fpaterem Berfauf im Rovember einen mals und heute ein berlorener Krieg, Bolksberrohung und Fremdherrichaft, aber auch Manner, die es das bon den Batern Ererbte gu erwerben und gu besitzen drangt, und damit schlidaufe fürs zweite Bierteljahrtaufend!

Als Bertreter der Angestelltenschaft der Firma bekannte sich Fraulein Bercht jur tiefften und reifften Auffaffung alles menfchlichen Schaffens: Beruf ift Berufenfein, bor allem im Buchhandel, deffen Berpflichtung und Berantwortung nicht ernft genug genommen werben fann, und überreichte ein Gelbstichriftenalbum herborragender Freunde und Gonner (an der Spige Ronig die Augenstände weitere Bucher - für den Berleger tommt ftatt deffen Friedrich August) der jubilierenden Firma als Gedenkbuch.

In feinem Schlugwort dantte berr Schaeber für all bie überreichen Ehrungen und Rundgebungen behördlicher und beruflicher Kreise zugleich im Ramen des herrn hofrats Lehmann in bewegten Worten und gedachte nochmals dantbar der treuen und ftillen Unterftützung durch feine bewährten Mitarbeiter, deren ältestem und berdientestem, Fraulein Bercht, er an diesem Tage handelsbollmacht erteilte.

Rachdem hiermit die offizielle Feier ihr Ende erreicht hatte, erfreute herr hofichauspieler Lindner bom Staatstheater durch die Borlesung des befannten haarhausschen Marchens aus der Belt der Bücher »Maculaturalia«, das trop feiner großen harmlosigkeit und leifen Berftaubtheit dank vollendeter Wiedergabe herzlichen, fich immer wiederholenden Beifall auslöfte. Und mit dem Mileluja« bon Mozart, das Frau Liefel von Schuch mit dem gangen Wohllaut ihrer Rehle in den Saal jubelte, flang die fejfelnde Morgenfeier aus, nachdem fie durch ihren wohlgelungenen Berlauf aufs ichonfte bewiesen hatte, welch einzigartige Stellung und Geltung der deutsche Buchhandel im nationalen Kulturleben einnimmt, daß Buch und Geift für alle Zeiten zusammengehören, getreu dem Glaubensbefenntnis des Festredners:

»Ber dem Buche dient, der dient dem Beifte, und wer dem Beifte dient, der dient der Belt!"

E. haupt.

Der Verzugsschaden des Räufers im Buchhandel.

Bon Rechtsanwalt Dr. Alfred Rarger in Berlin. (Bgl. auch Bbl. Nr. 261 u. 284.)

Die Beiten, in benen ber Buchhandel in ber Sauptfache erft gur Buchhandlermeffe feine Rechnungen beglich, find langft babin. Debr und mehr ift auch im Budhandel ber Bartauf, oder menigftens ber Rauf gu früheren Terminen fiblich und notwendig geworden. Damit wird für ben Buchhandel die Frage wichtig, mas gefchehen foll, wenn ber Abnehmer nicht rechtzeitig feine Baren bezahlt. Benan fo wichtig ift diefe Grage für den Berleger wie für den Cortimenter, benn die Bierteljahrsabrechnungen find ebenfo wie die großen Auswahlfendungen an den Runbenfreis feltener geworben.

Buchhändler wie Berleger werden in gleicher Beife gefchädigt, wenn ber Raufpreis nicht gur Beit ber Fälligfeit eingeht. Das Gefen gibt beiben das Recht, fich für diefen Bergug des Räufers ichadlos gut halten (§§ 286, 288 BGB.). Dies fann in ber Bentgeit nicht baburd erreicht werden, daß ber Gläubiger Binfen auf den Raufpreis in Bobe von 5 oder gar nur 4% fordert. Bereits an anderer Stelle Beit. Wenn etwa im Beifpielsfall ber Abnehmer im Rovember 400 Mark [Boff. 3tg. v. 10, Rovember 1922, 3. D. 3. v. 25. November 1922] habe ich barauf hingewiesen, daß diefer burch bie Geldentwertung entstehende Schaden nirgends fo leicht festgestellt werben tann als gerade im Budhandel, mo burch die großgligige Drganifation in allen wichtigen Gragen Ginmittigfeit befteht, - befunders in den Fragen der Preisbildung, mo dies allerdings gegenüber andere Induftrien badurch erleichtert wird, daß Bucherpreife Reftbetrag rudwarts auf die Beit der Falligfeit gurudgurechnen. Satte nicht ber Rachprlifung ber Buchergerichte unterliegen.

wurde, ohne daß dem Raufer der Raufpreis geftundet wurde, diefer t. h. er hatte von dem Grundpreis von 4 Mart 11/2 Mart begahlt, aber erft jest, wo die Schluffelgahl 300 beträgt, gahlt, ichadigt er fo daß die Rlage nur noch auf 22/3 Mart Grundpreis geht. Gur den den Bertäufer beträchtlich. Entweder hatte biefer bei Renntnis der Gall, daß mehrere Bahlungen auf den ichuldigen Betrag erfolgten, Sachlage das Buch noch vorläufig auf Lager behalten, ober aber er bietet dieje Berechnung Borteile, vor allem wenn fich die Gerichte hatte ben Betrag alsbald von einem anderen Raufer erhalten. In liberhaupt entichließen follten, die Alageantrage auch in nicht gifferneisterem Falle wirde ber Lieferer bei fpaterem Bertauf ben boberen magiger Sobe gugulaffen, wie dies bei Forderungen in auslandifcher Erlös nach ber Echlüffelgahl 300 erzielt haben, alfo etwa, wenn ber Baluta geftattet ift. Borausfetung für biefe Art von Bergugsichaden Grundpreis 4 Mort ift, 1200 Mart ftatt 320 Mart, in letterem Falle ift aber ftets, daß bei der Bahlung des Teilbetrags der Abnehmer fich aber mit dem Erlos von 320 Mart neue Betriebsmittel erhalten haben, ausbrudlich die Geltendmachung bes Schadensersaganspruchs vorbie er alsbald nutbringender jum Antauf im Ceptember hatte ver- behalt.

noch höheren Geminn erzielt hatte (beifpielsmeife: Gintauf Geptember 320 Mart, Berfaufspreis im Ceptember ca. 425 Mart, im November 3% mal jo groß, also rund 1800 Mart).

Beide Berechnungsarten find nach bem Gefet gulaffig: Die erfte ift abstratter Ratur, die zweite tonfret. Richt immer wird man beide mablweife nebeneingnder benuten fonnen, ichon um deswillen nicht, weil man es oft unterließ, fich rechtzeitig anderweit nach neuen Waren gerade für das nichtbezahlte Buch umgufeben, weil man im Rabmen der gewohnten Raufabichliffe verblieb. Dat man dagegen fich hierfür alsbald einen Beweis gefichert und versucht gerade für ber Erwerb von Papier in Betracht - felbft gu beftellen, fo ift biefer Edjaben erweislich und demgemäß eintlagbar. In biefem Galle fann man fogar noch weitere Untoften der Geldbeichaffung für die Bücher in Rednung ftellen und ahnliches mehr. Bar es bem Bertaufer unmöglich, anderweit Gelb für die Bücherbeschaffung gu erhalten, fo geniigt diefer Rachweis, um auch hier die tontrete Schadenberechnung aufgumachen. Greilich hat dies feine Grengen. Blieb der Abnehmer Die Blider gerade am letten Tage ber Beltung einer niedrigen Schluffeljahl fculbig, fo fann ber Lieferer nicht von biefer Bahl ausgeben, wenn es ihm unmöglich gewesen mare, fich noch an demfelben Tage anderweit Bare ju beichaffen.

Muf biefe Beife mird es jedem Blaubiger ermöglicht, ben burch ben Bergug entstehenden Schaden in angemeffener Form vergitet gu erhalten. Gur Buder von Berlegern, die ihre Preife noch nicht nach Grundgahlen festjegen, gibt es ein abnliches Mittel nach den von ben Berlegern festgefetten Bufchlagen. Rur in einem Galle merden hier Edmierigfeiten vorhanden fein, nämlich dann, wenn der Berleger felbft ber Gläubiger ift. Dier wird man bem Eduloner bas Behör nicht bafür verfagen burfen, daß er unter Beweis ftellt, baß ber von ihm geforderte Buichlag übermäßig ift, nicht ber Gelbentwertung entspricht, vielmehr bem Unternehmer einen besonderen Bewinn verichaffen foll. In diefem Galle mußten Cachverftandige gugelaffen werden, wodurch das Berfahren verlangfamt wird. Ginen Musweg gibt es freilich auch hier: Man benute bei ber Alage bie allgemeinen Indergahlen, die regelmäßig in »Birtichaft und Statiftitveröffentlicht werden, und berechne nach bem Berhaltnis der Indergahlen im Monat ber Fälligfeit gu denen im Monat ber Bahlung ben Bergugsichaben.

Bahrend fich die fachlichen Schwierigkeiten der Geftftellung des Bergugsichndens leicht beheben laffen, ift es anders mit den formalen Schwierigkeiten. Bon ihnen ift befonders gweier gu gebenten: bes Antrags ber Rlage und der Folgen einer Teilzahlung.

Der Alageantrag macht Schwierigfeiten, weil er mit Rudficht auf die fpatere Zwangsvollstredung bestimmt fein muß. Es genügt barum nicht, den Beflagten gu verurteilen, einen Betrag gu gablen, der nach bem Grundpreis von 4 Mart ber Echlüffelgahl bes Buchbandels am Tage der Bahlung entspricht. Infolgedeffen muß der Antrag geteilt werben. Man muß den Betrag des Buches verlangen, ber am Tage ber Galligfeit gu gablen gemefen mare, ferner ben Bergugsichaben, mobei ber Ginfachheit halber der befondere Antrag auf Binfen fortgelaffen fei. Diefer Bergugsichaden tann wegen ber Ungewißheit noch nicht in feiner Bobe eingefordert werden; deshalb tann nur die Beftftellung verlangt werden, daß der Beflagte als Chaden einen Betrag gu erfegen hat, der gufammen mit dem gu 1 geforderten Betrag die Gumme ausmacht, die am Tage der Bahlung jum Erwerb des Buches notwendig mare.

Roch fcmieriger ift die zweite Frage ber Teilzahlung nach Galliggezahlt hatte, der Berfaufer alsbald diefe Bablung ausdrudlich nur als Teilgablung angenommen hatte, fo murbe für den Reftbetrag von 800 Mart noch ber Streit fortbauern. Diefe 800 Mart ihrerfeits murden wieder felbftandig gur Geltendmadjung eines Bergugsichabens berechtigen. Richtiger ericheint es mir, ftatt beffen bie 400 Mart in Begiehung jum Preis am Tage ber Fälligfeit gu fegen, baraufbin ben bier ber Raufer 400 Mart, alfo ein Drittel bes richtigen Preifes ge-Wenn ein Buch jur Beit, als die Schliffelgahl 80 mar, verfauft gahlt, fo hatte er feine anfängliche Schuld zu einem Drittel abgededt,